

An den
xxx

Servicezeiten:
Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
XXX

Tel.: XXXX
Fax: XXXX
E-Mail: xxx@xx.xx

AZ.: XXX
xx.xx.xxxx

nachrichtlich an:

den zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - xxx

Ihr Antrag vom: xx.xx.xxxx, hier eingegangen am: xx.xx.xxxx

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.XXXX bis 31.12.XXXX (Bewilligungszeitraum) einen Zuschuss zu den Personalausgaben in Höhe von

xxx,xx Euro

(in Buchstaben: xxx,xxx Euro).

Ggf.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt (siehe hierzu 3. Höhe der Förderung).

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

2. Bemessungsgrundlage

Gemäß Teil 2, Nr. 5.2 der o.g. Richtlinie sind zuwendungsfähige Ausgaben Personalausgaben des Betreuungsvereines für das Personal, welches für Aufgaben nach § 1908f Absatz 1 Nummern 1 bis 2a des Bürgerlichen Gesetzbuches (Querschnittsaufgaben) eingesetzt wird.

Diese zuwendungsfähigen Personalausgaben berechnen sich aus dem Jahresbruttogehalt (Arbeitgeberbrutto) des mit den Querschnittsaufgaben befassten Personals zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 30 Prozent entsprechend der Regelungen des Bundesministeriums der Finanzen zu Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung vom 21.08.2017 anteilig umgerechnet auf den Stundenanteil für Querschnittsaufgaben.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben mindert sich gem. Teil 2, Nr. 5.2 der Richtlinie um den Betrag, der von einem Dritten für Personalausgaben im Bereich der Querschnittsaufgaben zur Verfügung gestellt wird.

Demnach ergeben sich für das Bewilligungsjahr XXXX anhand Ihrer Angaben im Förderantrag ermittelte zuwendungsfähige Personalausgaben in Höhe von **xxx,xx Euro**.

Es wird auf den Widerrufsvorbehalt nach den Nebenbestimmungen dieses Bescheides (Ziffer II Nr.4) hingewiesen.

3. Höhe der Förderung

Die Ihnen bewilligten Zuwendungen wurden wie folgt ermittelt (Zutreffendes ist angekreuzt):

3.1 Basisförderung

- Zuwendung für die Durchführung der Querschnittsaufgaben (Basisförderung gem. Teil 2, Nr. 5.3.1 der o.g. Richtlinie):

Als Zuwendung gem. Teil 2, Nr. 5.3.1 der o.g. Richtlinien wird ein Betrag in Höhe von **xxx,xx Euro** gewährt.

3.2 Bonusförderung

- Zuwendungen für die Anbindung und Begleitung ehrenamtlich betreuender Personen, (Bonusförderung gem. Teil 2, Nr. 5.3.2 Absatz 1 der o.g. Richtlinie):

Von den in der eingereichten Anlage 2 aufgeführten ehrenamtlich betreuenden Personen werden

- > **0** mit einem Zuschuss von **jeweils 100,- €** gefördert.
- > **0** mit einem Zuschuss von **jeweils 120,- €** gefördert.

- Zuwendungen für ehrenamtlich betreuende Personen, die am 1. Januar XXXX erstmalig in der Betreuerkartei aufgeführt werden (Bonusförderung gem. Teil 2, Nr. 5.3.2 Absatz 2 der o.g. Richtlinie):

Von den in der eingereichten Anlage 2 aufgeführten ehrenamtlich betreuenden Personen werden

- > **0** mit einem Zuschuss von **jeweils 600,- €** gefördert.

Davon werden für jede weitere neue Betreuung (maximal jedoch für bis zu sechs Betreuungen)

- > **0** mit einem Zuschuss von **jeweils 300,- €** gefördert.

Insgesamt ergibt dies einen Zuwendungsbetrag gem. Teil 2, Nr. 5.3.2 der o.g. Richtlinie in Höhe von **XXX,XX Euro**.

3.3 Dependanceförderung

- Zuwendung für Dependancen (Dependanceförderung gem. Teil 2, Nr. 5.3.3 der o.g. Richtlinie):

Nachfolgend nur, wenn tatsächlich eine Dependanceförderung gewährt wird:

Für die Dependancen in

-> xx
-> xx
-> xx

wird gem. Teil 2, Nr. 5.3.3 der o.g. Richtlinien eine Dependanceförderung in Höhe von jeweils **xxx,xx Euro** gewährt. (Dies entspricht bis zu 40 Prozent der maximalen Basisförderung nach Teil 2, Nr. 5.3.1 (max. 6.400,-€)).

Insgesamt wird damit eine Dependanceförderung in Höhe von **xxx,xx Euro** gewährt.

3.4 Kürzung

- Kürzung der errechneten Zuwendungen gem. Teil 2, Nr. 5.4 der o.g. Richtlinie

Nachfolgend nur, wenn tatsächlich eine Kürzung vorgenommen wird:

Da die unter Nr. 2 angegebenen kalkulierten zuwendungsfähigen Personalausgaben in Höhe von xxx,xx Euro für das Jahr XXXX niedriger sind als die Summe der hier nach 3.1 bis 3.3 ermittelten Zuwendungen in Höhe von insgesamt xxx,xx Euro, ergibt sich gem. Teil 2, Nr. 5.4 der o.g. Richtlinie eine Kürzung in Höhe von xxx,xx Euro. In dieser Höhe muss Ihr Antrag abgelehnt werden.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides **nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist** ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Sollten Sie eine rechtsverbindliche unterschriebene Erklärung über den Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid vorlegen, erfolgt die Auszahlung **umgehend nach Eingang** der Rechtsmittelverzichtserklärung.

5. Sonstiges

- a) Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.
- b) Bei Rückforderungen von Zuwendungen sind die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW), insbesondere § 49 a (Erstattung und Verzinsung), zur vollständigen Sicherung der Ansprüche des Landes zu beachten. Nach § 49 a Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW ist eine Festsetzung der zu erstattenden Leistungen vorzunehmen, damit eine Verzinsungspflicht nach § 49 a Abs. 3 VwVfG NRW ausgelöst wird.
- c) Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
 - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - der Bewilligungsbehörde,
 - des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (Innenrevision)
 - oder der von diesen Stellen Beauftragtenzu unterstützen.

Sie müssen den prüfenden Stellen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Ziffern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4 und 8.3.1 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Der geprüfte Verwendungsnachweis, den Ihre zuständige Prüfungseinrichtung hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfangs der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen hat, ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30.6. des dem Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres zweifach nach dem Muster, das wir Ihnen noch zusenden werden, und – sofern Sie einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören – über diesen vorzulegen.

Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P werden auch fachlich und sachlich unabhängige Beauftragte (Abschlussprüfer/innen wie z.B. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, geeignete nebenamtliche bzw. ehrenamtliche Abschlussprüfer/innen, Prüfungsgesellschaften) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und / oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen.

Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

3. Zu viel erhaltene Fördermittel sind zu erstatten.
4. Ich behalte mir vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sich im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises herausstellt, dass die Personalausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908f BGB entsprechend der o.g. Richtlinien nicht in der im Zuwendungsantrag angegebenen Höhe angefallen sind oder (weitere) Mittel Dritter zur Finanzierung des Förderzweckes zur Verfügung gestellt wurden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht xxx, *Anschrift*, erheben. Die Klageerhebung muss schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Der/Die Direktor/in des Landschaftsverbandes
Im Auftrag